

Erlaubnis

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Regensburg, den 01.07.2010

(Ort, Datum)

Nr. 38, 004 / 10

Ausfertigung Nr. 1 von 3 Ausfertigungen

I. Herr/Frau¹⁾

Wohnort¹⁾

geboren am

in

Firma¹⁾

Kamiserv GmbH,

Kampfmittelinformationsservice, Kampfmittelbergung

Sitz¹⁾

92224 Amberg, Ziegelgasse 28

vertretungsberechtigt: Herr/Frau²⁾

~~Oppermann Dieter~~

Koroll Raphael *)

Geschäftsführer der Kamiserv GmbH

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am

~~09.03.1959~~

in

~~Sulzbach-Rosenberg~~

07.12.1985

Krappitz/Polen

wohnhaft in

~~92224 Amberg, Batteriegasse 21~~

92224 Amberg, Mosacherweg 41



*) geändert am 23.05.2018

Weichselgartner
Dipl. Ing. (FH) Weichselgartner

Gewerbeberater

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln und

Sprengzubehör sowie zum Umgang mit Kampfmitteln im Rahmen der gewerb-

lichen Munitionsbergung.

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

Der Umgang wird beschränkt auf:

- **allgemeine Sprengarbeiten im Zusammenhang mit der Kampfmittelbeseitigung**

- **Im Rahmen der Kampfmittelbergung auf das Suchen, Erkennen, Sichern, Bergen und den Transport innerhalb der Räumstelle.**

Vernichten von explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoffen nur auf Anweisung der für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

Beschäftigte, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, müssen in Abständen von höchstens einem Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften von Fachkundigen belehrt werden. Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Belehrung sind Aufzeichnungen zu führen, die von den belehrten Personen unterzeichnet werden müssen.

siehe Anlage



Regensburg, den 01.07.2010

Regierung der Oberpfalz Datum
-Gewerbeaufsicht

Dienststelle

Unterschrift

Dipl.Ing. (FH) Weichselgartner
Techn.Oberamtsrat

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.